

9 RV 1046/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Januar 1967

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1967 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r,	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	

für Recht erkannt:

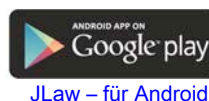
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober
1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger geriet im Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft; im September 1945 kam er als Landarbeiter zu einem französischen Bauern, wo er sich 1946 eine Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel zuzog. Im Oktober 1948 kehrte er heim. Der im Dezember 1958 gestellte Antrag auf Versorgung wegen einer Leberschädigung wurde mit Bescheid vom 1. April 1960 abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruch wurden im Klageverfahren Gutachten von Prof. Dr. K. und Dr. B. eingeholt. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 22. August 1963 eine Leberzirrhose als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger ab 1. Dezember 1958 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. zu gewähren. Im Berufungsverfahren wurden zwei weitere Gutachten von Prof. Dr. S./Dr. B. und Prof. Dr. N. (N.) eingeholt. Mit Urteil vom 28. Oktober 1965 wies das Landessozialgericht (LSG) unter Abänderung des SG-Urteils die Klage ab. Die Pflanzenschutzmittelvergiftung sei nach dem Gutachten des Prof. Dr. K. ohne Nachkrankheiten oder Spätfolgen ausgeheilt. Die Lebererkrankung sei nach der Auffassung dieses und der weiteren Sachverständigen Dr. B., Dr. S. und Dr. N. nicht Folge dieser Vergiftung. Dr. B. und Dr. S. betrachteten die Lebererkrankung als Folge der Dystrophie des Jahres 1945; es sei jedoch der entgegengesetzten Auffassung des Prof. Dr. N. zu folgen, wonach nicht jede Mangelernährung zu nachhaltigen Leberschädigungen führe, es sich vielmehr um eine sehr schwere Dystrophie von mindestens sechsmonatiger Dauer gehandelt haben müsse. Hieran fehle es hier. Dr. B. habe ohne nähere Prüfung unterstellt, daß der 1949 erhobene Befund "Leber o.B." von einem Nichtfacharzt erhoben worden sei; er habe auch zu Unrecht angenommen, daß der Kläger erst Ende Oktober 1945 (anstatt richtig: Ende September 1945) aus dem Lager zu einem französischen Bauern überstellt worden sei. Auch Prof. Dr. S. nehme zu Unrecht eine schwere Unterernährung für die Dauer von sechs Monaten an. Seit dem Tag der Gefangennahme, dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. Mai 1945, bis Ende September 1945 sei nur ein Zeitraum von knapp fünf Monaten verstrichen. Prof. N. habe auch zu Recht auf den Alkoholkonsum hingewiesen; der Kläger versuche jetzt, die früher eingeräumten Alkoholmengen herabzusetzen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verstöße gegen die §§ 103, 106, 128 SGG. Es sei unstreitig, daß der Leberschaden keine Folge der Vergiftung im Sommer 1946 sei. Das LSG habe keinerlei Ermittlungen angestellt, die die Dauer der Gefangenschaft, die Schwere des Hungerleidens, die Verschleppung nach Belgien und Frankreich und die besonderen Umstände des Beginns der Zwangsarbeit beträfen. Es habe ferner wichtige Feststellungen der Ärzte in den von ihnen erhobenen Vorgeschichten unberücksichtigt gelassen. Zur Frage des Alkoholkonsums hätte der Kläger persönlich gehört werden müssen, da Prof. N. in seinem Aktengutachten dem Alkoholkonsum eine entscheidende Bedeutung beigemessen habe. Zu Unrecht habe Prof. N. auch eine ausgesprochene Mangelernährungszeit von nur drei Monaten für den Aufenthalt in Rheinwiesen und für die zwei Monate im Lager lediglich eine nicht ausreichende Ernährung angenommen. Dabei sei unberücksichtigt geblieben, daß der Kläger von Mons in das Lager Query la Motte verlegt worden sei, wo es in den ersten vierzehn Tagen "überhaupt nichts" zu essen gegeben habe. Außerdem habe der Kläger angegeben, er sei nach Zuweisung zu dem französischen Bauern arbeitsunfähig gewesen und habe weiteren Gewichtsverlust durch unverdaut abgehenden Stuhl erlitten. Wegen der Dauer und Schwere der Hungerzeit habe das LSG den Kläger hören sowie Auskünfte bei dem französischen Bauern und dem französischen Arzt Dr. V. einholen müssen.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrens-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mängel gerügt hat, die vorliegen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß Prof. N. die Verhältnisse im Lager Query la Motte nicht berücksichtigt habe, ebenso nicht die Angabe des Klägers, daß er nach Zuweisung zu dem französischen Bauern arbeitsunfähig gewesen sei und weiteren Gewichtsverlust durch unverdaut abgehenden Stuhl erlitten habe.

Prof. N., auf den sich das LSG stützte, hat die Auffassung vertreten, daß ein Zusammenhang der Leberschädigung mit einer Dystrophie nur angenommen werden könne, wenn die Mangeler-nährung sehr schwer war und mindestens sechs Monate dauerte. Er hat im Falle des Klägers nur für drei Monate eine sehr schwere Mangeler-nährung angenommen, und zwar für die Zeit in Rheinwiesen. Für die Zeit in Mons (2 Monate) und bis zu der Zeit, in der er bei dem französischen Bauern "aufgepäppelt" wurde, nahm er zwei bis drei Monate "nicht ausreichender Ernährung" an. Sonach ergab sich auch nach seinem Gutachten ein Zeitraum von ca. 6 Monaten, wobei es darauf ankam, ob die restlichen zwei bis drei Monate ebenfalls als Zeit schwerer Mangeler-nährung zu werten waren. Wenn die Revision hierzu vorträgt, Prof. N. habe die Verhältnisse im Lager Query la Motte, wohin der Kläger von Mons aus verlegt wurde und wo es in den ersten vierzehn Tagen überhaupt nichts zu essen gegeben habe, nicht berücksichtigt, so trifft dies zu. Diese Angaben über Query la Motte sind in der Vorgeschichte des Gutachtens von Prof. Dr. S., der einen Zusammenhang bejaht hatte, enthalten. Für das Lager Mons ist hier angegeben, dort sei das Essen etwas besser gewesen, "aber es war immer noch zu wenig zum Leben". Ferner heißt es, der Kläger habe bei dem Bauern zunächst nicht arbeiten können; außerdem ist im Bericht des Evangelischen Krankenhauses Oberhausen vom 6. Februar 1961 vermerkt, er sei im September 1945 als Landarbeiter eingesetzt gewesen, "dort weitere Gewichtsverluste, da der Stuhl unverdaut abging", (erst) nach ärztlicher Behandlung gute

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Besserung. Prof.N. hat auch dies unberücksichtigt gelassen und insoweit nur festgestellt, der Kläger sei seit September 1945 "sehr gut ernährt" worden. Hätte das LSG die Aufenthalte in Rheinwiesen, in Mons und Query la Motte (14 Tage ohne Nahrung), sowie die anfängliche Zeit des weiteren Gewichtsverlustes wegen Durchfalls bei dem Bauern zusammen gerechnet, so wäre es möglicherweise zu der von Prof.N. geforderten Zeitdauer von sechs Monaten gelangt. Da Prof.N. nur "kaum mehr als 4 1/2 Monate" angenommen hatte, hätte das LSG nicht dessen Gutachten ohne nähere Klärung dieser wesentlichen Umstände seiner Entscheidung zugrunde legen und die gegenteiligen Gutachten von Chefarzt Dr. ~~Baumgarten~~ und Prof. Dr. ~~Schmitt~~ als unzureichend ansehen dürfen. Zumindest hätte es über Schwere und Dauer der Mangelernährung weitere Ermittlungen anstellen müssen und bei der Erörterung des Zeitraumes der Mangelernährung den Aufenthalt im Lager Query la Motte, den es selbst im Tatbestand festgehalten hatte, sowie den anfänglichen Durchfall mit weiterem Gewichtsverlust bei dem Bauern mitberücksichtigen müssen. Die darin liegenden Verstöße gegen §§ 128 und 103 SGG machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Das Urteil beruht auch auf diesen Verfahrensmängeln, denn das LSG ist davon ausgegangen, daß die Dystrophie "mindestens sechs Monate andauert haben" müsse, wenn sie als Ursache einer Leberschädigung in Betracht kommen solle und daß sich nicht sagen lasse, daß dieser Mindestzeitraum einer schweren Unterernährung hier vorgelegen habe.

Das LSG hat zwar zusätzlich darauf hingewiesen, daß 3 1/2 Jahre später ~~im~~ im März 1949 kein krankhafter Leberbefund erhoben worden sei und daß der Kläger den von Prof.N. erwähnten Alkoholkonsum jetzt nicht mehr wahrhaben wolle. Das LSG hat aber - anscheinend, weil es nach seiner Auffassung darauf nicht mehr ankam - nicht festgestellt, daß beim Kläger tatsächlich früher ein Alkoholabusus vorlag, der die Leberzirrhose mit Wahrscheinlichkeit verursacht habe, sondern hat nur auf den früher nicht mäßigen "Alkoholkonsum" hingewiesen, und zwar um darzutun, daß der Kläger jetzt den Umfang seines Alkoholverbrauchs bewußt herabzusetzen suche und "sich damit u.U. zu seinem eigenen Schaden" den Blick auf die tatsächliche Ursache seiner Leber-



erkrankung verbaue. Es fehlt auch an ausreichenden Feststellungen dafür, daß allein der negative Befund von 1949 zur Verneinung des Kausalzusammenhanges genügen könne. Dies sagt selbst Prof.N. nicht. Entsprechendes gilt übrigens auch für die von Prof. N. als strittig bezeichneten Mengen regelmäßig getrunkenen Alkohols. Er hat in seiner abschließenden Stellungnahme auf den Alkoholkonsum nicht mehr abgehoben. Da sonach nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei vollständiger Würdigung des Verfahrensergebnisses und bei weiterer Klärung der Dauer der Mangelernährung zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, ist die Revision auch begründet. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden; deshalb war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)